

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen ⁽¹⁾

(2000/C 274 E/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 181 endg. — 1999/0127(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 3. April 2000)

⁽¹⁾ ABl. C 274 E vom 28.9.1999, S. 10.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

Auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es müssen Maßnahmen zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes gefördert werden.
- (2) In der Entschließung des Rates vom 15. Januar 1985 über die Verbesserung der Energiesparprogramme der Mitgliedstaaten werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Anstrengungen zur Förderung einer rationelleren Energienutzung durch die Entwicklung integrierter Energiesparpolitiken fortzusetzen und ggf. zu verstärken.
- (3) Der Stromverbrauch von Leuchtstofflampen macht einen signifikanten Anteil des Energieverbrauchs in der Gemeinschaft aus und damit des Gesamtenergieverbrauchs. Die auf dem Gemeinschaftsmarkt erhältlichen unterschiedlichen Modelle von Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen haben für einen vorgegebenen Lampentyp einen sehr unterschiedlichen Energieverbrauch, d. h. sie weisen eine höchst uneinheitliche Energieeffizienz auf.
- (4) Einige Mitgliedstaaten schicken sich an, Vorschriften über die Energieeffizienz von Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen zu erlassen. Derartige Vorschriften könnten Handelshemmnisse in der Gemeinschaft bilden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (5) Es ist angezeigt, in Vorschlägen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Gesundheitsschutz, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz ein hohes Schutzniveau zugrunde zu legen. Die mit der Richtlinie angestrebte signifikante Verbesserung der Energieeffizienz von Vorschaltgeräten beinhaltet ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbraucherschutz.
- (6) Die Verabschiedung einschlägiger Maßnahmen fällt in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Die Bestimmungen der Richtlinie gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus und entsprechen demnach Artikel 5 des Vertrags.
- (7) Artikel 174 des Vertrags fordert die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Beide Ziele sind Bestandteil der Umweltpolitik der Gemeinschaft. Stromerzeugung und Stromverbrauch sind verantwortlich für 30 % der vom Menschen verursachten Kohlendioxid (CO₂)-Emissionen und machen etwa 35 % des Primärenergieverbrauchs in der Gemeinschaft aus. Diese Prozentsätze weisen eine steigende Tendenz auf.
- (8) Mit der Entscheidung 89/364/EWG vom 5. Juni 1989 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung wird im übrigen das doppelte Ziel verfolgt, die Verbraucher zur Verwendung möglichst verbrauchsgünstiger elektrischer Geräte zu bewegen und den Wirkungsgrad elektrischer Geräte und Maschinen zu steigern.
- (9) In seinen Schlußfolgerungen vom 29. Oktober 1990 hat der Rat das Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren. Im Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, am 10. Dezember 1997 in Kioto vereinbart, wird gefordert, daß die Gemeinschaft ihre Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2012 um 8 % vermindert. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Anstrengungen zur Beschränkung und Verminderung der CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft forciert werden.
- (10) Mit der Entscheidung des Rates 91/565/EWG wurde ein Programm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft (Programm SAVE) aufgelegt. Daran schloß sich die Entscheidung 96/737/EG an, mit der ein neues Mehrjahresprogramm (das Programm SAVE II) aufgelegt wurde, um das ursprüngliche SAVE-Programm fortzusetzen und effizienter zu gestalten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (11) Die Anschaffungspreise von Vorschaltgeräten mit hoher Energieeffizienz sind unterschiedlich. In der Regel amortisieren sich jedoch alle Typen durch Energieeinsparungen binnen weniger Jahre. Noch nicht berücksichtigt ist dabei ein zusätzlicher Nutzeffekt: es werden externe Kosten der Stromerzeugung vermieden, z. B. die durch die Emission von Kohlendioxid (CO₂) und anderen Schadstoffen entstehenden Kosten.
- (12) Diese Richtlinie, die unter anderem darauf abzielt, technische Hemmnisse für die Verbesserung der Energieeffizienz von Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen zu beseitigen, muß der in der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 festgelegten „neuen Konzeption“ auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung entsprechen, derzufolge sich die Harmonisierung von Rechtsvorschriften auf die Festlegung von grundlegenden Anforderungen durch entsprechende Richtlinien zu beschränken hat, denen die in Verkehr gebrachten Produkte genügen müssen.
- (13) In der Entschließung des Rates vom 19. Juni 1998 wird ein Programm ergänzender gemeinsamer und koordinierter Maßnahmen gefordert, z. B. verbesserte dynamische Energieeffizienznormen.
- (14) Im Hinblick auf eine korrekte Umsetzung der Richtlinie, die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller und den Schutz der Verbraucherrechte ist eine wirksame Durchführungsregelung von großer Wichtigkeit.
- (15) Dem Beschluß 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung ist Rechnung zu tragen.
- (16) Im Interesse des internationalen Handels sollten nach Möglichkeit internationale Normen verwendet werden. Der Stromverbrauch von Vorschaltgeräten ist festgelegt durch die Norm EN 50294 des Europäischen Komitees für Normung vom Juli 1998, die sich auf internationale Normen stützt.
- (17) Der Stromverbrauch von Vorschaltgeräten ist festgelegt durch die Norm EN 50294 des Europäischen Komitees für Normung vom Juli 1998, die sich auf internationale Normen stützt.
- (18) Die Richtlinie beschränkt sich auf netzbetriebene Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (11) Die Anschaffungspreise von Vorschaltgeräten mit hoher Energieeffizienz sind unterschiedlich. In der Regel amortisieren sich jedoch alle Typen durch Energieeinsparungen binnen weniger Jahre. Noch nicht berücksichtigt ist dabei ein zusätzlicher Nutzeffekt: es werden externe Kosten der Stromerzeugung vermieden, z. B. die durch die Emission von Kohlendioxid (CO₂) und anderen Schadstoffen entstehenden Kosten. Das übergeordnete Ziel dieser Richtlinie besteht darin, schrittweise von den weniger effizienten magnetischen Vorschaltgeräten abzurücken und effizientere elektronische Vorschaltgeräte zu verwenden, die außerdem weitreichende Energieeinsparmerkmale aufweisen, beispielsweise Lichtregelung.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(19) Aufgrund des hohen Anteils der Importe in den Gemeinschaftsmarkt hat es sich als unmöglich erwiesen, die in dem Vorschlag genannten Ziele auf dem Wege einer ausgehandelten Vereinbarung mit dem europäischen Verband der Vorschaltgerätehersteller CELMA zu erreichen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie sind neue netzbetriebene Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen, nachstehend „Vorschaltgeräte“ genannt, gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I.

Nicht unter die Richtlinie fallen Vorschaltgeräte, die als Bauteile für die Herstellung von Leuchten oder als Komponenten von Leuchten aus der Gemeinschaft exportiert werden.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die unter diese Richtlinie fallenden Vorschaltgeräte nur dann in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn ihr Stromverbrauch den für die jeweilige Kategorie angesetzten nach dem Verfahren gemäß Anhang I berechneten Höchstwert nicht übersteigt,

(2) Der Hersteller eines von der Richtlinie erfaßten Vorschaltgeräts, sein in der Gemeinschaft ansässiger bevollmächtigter Vertreter oder die für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft verantwortliche Person muß dafür sorgen, daß jedes in Verkehr gebrachte Vorschaltgerät der in Absatz 1 genannten Anforderung genügt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Vorschaltgeräten, die zum Nachweis ihrer Konformität mit allen Bestimmungen dieser Richtlinie die CE-Kennzeichnung tragen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern.

Entfällt

Folgende Arten von Vorschaltgeräten fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie:

- Vorschaltgeräte als Bestandteil von Lampen;
- Nicht-standardisierte Vorschaltgeräte, die speziell für Leuchten ausgelegt sind, die in Möbeln installiert werden sollen (gemäß der europäischen Norm EN 60920, Klausel 2.1.3);
- Vorschaltgeräte, die als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten aus der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die unter diese Richtlinie fallenden Vorschaltgeräte als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten nur dann in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn ihr Stromverbrauch den für die jeweilige Kategorie angesetzten nach dem Verfahren gemäß Anhang I berechneten Höchstwert nicht übersteigt, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 9.

(2) Der Hersteller eines von der Richtlinie erfaßten Vorschaltgeräts, sein in der Gemeinschaft ansässiger bevollmächtigter Vertreter oder die für das Inverkehrbringen entweder als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten in der Gemeinschaft verantwortliche Person muß dafür sorgen, daß jedes entweder als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten in Verkehr gebrachte Vorschaltgerät der in Absatz 1 genannten Anforderung genügt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Vorschaltgeräten als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten, die zum Nachweis ihrer Konformität mit allen Bestimmungen dieser Richtlinie die CE-Kennzeichnung tragen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (2) Bis zum Beweis des Gegenteils gehen die Mitgliedstaaten davon aus, daß Vorschaltgeräte die mit der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 5 versehen sind, allen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.
- (3) a) Wenn Vorschaltgeräte unter weitere, auf andere Aspekte abstellende Richtlinien fallen, die ebenfalls die CE-Kennzeichnung vorsehen, so gilt, daß die betreffenden bis zum Beweis des Gegenteils als den Bestimmungen dieser anderen Richtlinie entsprechend zu gelten haben.
- b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die den Vorschaltgeräten beiliegenden technischen Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* tragen.
- c) Wenn Vorschaltgeräte aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, so ist dies vom Hersteller, seinem in der Gemeinschaft ansässigen bevollmächtigten Vertreter oder von der für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft verantwortlichen Person deutlich anzugeben in den den Vorschaltgeräten beiliegenden technischen Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen.

Artikel 4

Die auf Vorschaltgeräte anzuwendenden Verfahren der Konformitätsbewertung und die Bestimmungen zur Anbringung der CE-Kennzeichnung sind in Anhang II festgelegt.

Artikel 5

- (1) Die Vorschaltgeräte dürfen nur mit der CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden. Das zu verwendende Kennzeichnungsmuster ist in Anhang III wiedergegeben. Die CE-Kennzeichnung ist deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den Vorschaltgeräten sowie gegebenenfalls auf der Verpackung anzubringen.
- (2) Es ist verboten, auf den Vorschaltgeräten Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf den Geräten, ihrer Verpackung, der Gebrauchsanleitung oder sonstigen Unterlagen angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (2) Bis zum Beweis des Gegenteils gehen die Mitgliedstaaten davon aus, daß Vorschaltgeräte als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten, die mit der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 5 versehen sind, allen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.
- (3) a) Wenn Vorschaltgeräte als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten unter weitere, auf andere Aspekte abstellende Richtlinien fallen, die ebenfalls die CE-Kennzeichnung vorsehen, so gilt, daß die betreffenden Erzeugnisse bis zum Beweis des Gegenteils als den Bestimmungen dieser anderen Richtlinie entsprechend zu gelten haben.
- b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die den Erzeugnissen beiliegenden technischen Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* tragen.
- c) Wenn Vorschaltgeräte als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten aus der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, so ist dies vom Hersteller, seinem in der Gemeinschaft ansässigen bevollmächtigten Vertreter oder von der für das Inverkehrbringen als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten in der Gemeinschaft verantwortlichen Person deutlich anzugeben in den den Vorschaltgeräten als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten beiliegenden technischen Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen.

Unverändert

Artikel 5

- (1) Die Vorschaltgeräte als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten dürfen nur mit der CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden. Das zu verwendende Kennzeichnungsmuster ist in Anhang III wiedergegeben. Die CE-Kennzeichnung ist deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den Vorschaltgeräten sowie gegebenenfalls auf der Verpackung anzubringen.
- (2) Es ist verboten, auf den Vorschaltgeräten als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf den Geräten, ihrer Verpackung, der Gebrauchsanleitung oder sonstigen Unterlagen angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 6

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise oder nicht ordnungsgemäß angebracht wurde, so ist der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Produkt wieder mit den Vorschriften in Einklang gebracht und den einschlägigen Auflagen des jeweiligen Mitgliedstaats Folge geleistet wird. Sind weder der Hersteller noch sein bevollmächtigter Vertreter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Vorschaltgeräts verantwortlich ist.

(2) Falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht, ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen gemäß Artikel 7, um das Inverkehrbringen des betreffenden Erzeugnisses einzuschränken oder zu untersagen bzw. zu gewährleisten, daß es vom Markt genommen wird.

Artikel 7

(1) Jede in der Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung, die das Inverkehrbringen eines Vorschaltgeräts einschränkt, muß genau begründet werden. Sie wird dem Betroffenen unverzüglich unter Nennung der ihm nach jeweiligem nationalen Recht zustehenden Rechtsmittel und der zu deren Einlegung einzuhaltenden Fristen bekanntgegeben.

(2) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich von einer solchen Maßnahme und begründet seine Entscheidung. Die Kommission gibt diese Informationen an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen binnen eines Jahres nach Verabschiedung der Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften nach Ablauf einer Frist von einem Jahr an, vom Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie an gerechnet.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In welcher Form dies geschieht, entscheiden die Mitgliedstaaten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 6

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise oder nicht ordnungsgemäß angebracht wurde, so ist der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Produkt innerhalb von einem Monat nach der Notifizierung wieder mit den Vorschriften in Einklang gebracht und den einschlägigen Auflagen des jeweiligen Mitgliedstaats Folge geleistet wird. Sind weder der Hersteller noch sein bevollmächtigter Vertreter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Vorschaltgeräts als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten verantwortlich ist.

(2) Falls die Nichtübereinstimmung mehr als einen Monat weiterbesteht, ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen gemäß Artikel 7, um das Inverkehrbringen des betreffenden Erzeugnisses einzuschränken oder zu untersagen bzw. zu gewährleisten, daß es vom Markt genommen wird, wobei der Mitgliedstaat im Unterlassungsfall Sanktionen festlegen kann.

Artikel 7

(1) Jede in der Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung, die das Inverkehrbringen eines Vorschaltgeräts als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten einschränkt, muß genau begründet werden. Sie wird dem Betroffenen unverzüglich unter Nennung der ihm nach jeweiligem nationalen Recht zustehenden Rechtsmittel und der zu deren Einlegung einzuhaltenden Fristen bekanntgegeben.

Unverändert

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften nach Ablauf einer Frist von 18 Monaten an, vom Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie an gerechnet.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten erlauben während des Zeitraums von einem Jahr nach der Verabschiedung dieser Richtlinie das Inverkehrbringen von Vorschaltgeräten, die den zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Anforderungen entsprechen.

Artikel 9

(1) Nach Ablauf von vier Jahren, von der Verabschiedung dieser Richtlinie an gerechnet, gelten die in Anhang IA festgelegten höchstzulässigen Stromverbrauchswerte.

(2) Vor Ablauf einer Frist von vier Jahren, von der Verabschiedung dieser Richtlinie an gerechnet, bewertet die Kommission, ob die erzielten Ergebnisse den Erwartungen entsprechen. Mit der Perspektive, eine dritte Stufe der Energieeffizienzsteigerung anzuschließen, prüft die Kommission danach in Absprache mit den betroffenen Parteien, ob die Notwendigkeit besteht, eine dritte Serie von Verbrauchshöchstgrenzen mit einer signifikant optimierten Energieeffizienz der Vorschaltgeräte festzulegen. In diesem Fall wird man bei der Festlegung solcher Verbrauchswerte und der entsprechenden Anpassungsfristen davon ausgehen, welche Verbrauchswerte unter den dann herrschenden Bedingungen wirtschaftlich machbar und technisch durchführbar erscheinen. Geprüft werden zu diesem Zeitpunkt auch alle anderen Maßnahmen, die zur weiteren Verbesserung der Energieeffizienz als angemessen erachtet werden.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Mitgliedstaaten erlauben während des Zeitraums von 18 Monaten nach der Verabschiedung dieser Richtlinie das Inverkehrbringen von Vorschaltgeräten, die den zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Anforderungen entsprechen.

Unverändert

(2a) Die Kommission bewertet außerdem den Anteil der EU-Produktion bei Vorschaltgeräten, die entweder als einzelnes Bauteil oder als Bestandteil von Leuchten aus der Europäischen Union ausgeführt werden. Die Kommission prüft außerdem die Möglichkeit, darauf den im Kyoto-Protokoll festgelegten flexiblen Mechanismus anzuwenden. Die Kommission tritt in den entsprechenden internationalen Foren für die Festlegung internationaler Normen ein, die sich auf die Grundsätze dieser Richtlinie stützen.

Unverändert

ANHANG I

Methoden zur Berechnung des höchstzulässigen Stromverbrauchs für eine Art von Vorschaltgerät und Verfahren zur Konformitätskontrolle

Die Energieeffizienz des Lampen-Vorschaltgerät-Stromkreises ergibt sich aus der Gesamteingangsleistung. Diese ist abhängig von der Lampenleistung und dem Vorschaltgerätetyp. Der höchstzulässige Stromverbrauch eines Vorschaltgeräts ist demnach definiert als die maximale Leistung des Vorschaltgerät-Lampen-Kreislaufs. Für jede Lampenleistung und jeden Vorschaltgerätetyp gelten unterschiedliche Höchstgrenzen.

Zur Berechnung des maximal zulässigen Stromverbrauchs eines Geräts muß es zunächst in eine der nachstehenden Kategorien eingestuft werden:

Kategorie	Beschreibung
1	Vorschaltgerät für stabförmige Lampen
2	Vorschaltgerät für Kompaktlampen 2-fach Rohr
3	Vorschaltgerät für Kompaktflachlampen 4-fach Rohr
4	Vorschaltgerät für Kompaktlampen 4-fach Rohr
5	Vorschaltgerät für Kompaktlampen 6-fach Rohr
6	Vorschaltgeräte für Kompaktlampen in Doppel-D-Ausführung

Der höchstzulässige Stromverbrauch in Watt ist in der nachstehenden Tabelle festgelegt:

Vorschaltgerätkategorie	Lampenleistung		Höchstzulässiger Stromverbrauch
	50 Hz	HF	
1	15 W	13,5 W	≤ 25 W
	18 W	16 W	≤ 28 W
	30 W	24 W	≤ 40 W
	36 W	32 W	≤ 45 W
	38 W	32 W	≤ 47 W
	58 W	50 W	≤ 70 W
	70 W	60 W	≤ 83 W
2	18 W	16 W	≤ 28 W
	24 W	22 W	≤ 34 W
	36 W	32 W	≤ 45 W
3	18 W	16 W	≤ 28 W
	24 W	22 W	≤ 34 W
	36 W	32 W	≤ 45 W
4	10 W	9,5 W	≤ 18 W
	13 W	12,5 W	≤ 21 W
	18 W	16,5 W	≤ 28 W
	26 W	24 W	≤ 36 W
5	18 W	16 W	≤ 28 W
	26 W	24 W	≤ 36 W
6	10 W	9 W	≤ 18 W
	16 W	14 W	≤ 25 W
	21 W	19 W	≤ 31 W
	28 W	25 W	≤ 38 W
	38 W	34 W	≤ 47 W

Begriffsbestimmungen

Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen der europäischen Norm EN 50294 des Europäischen Komitees für Normung vom Juli 1998.

ANHANG I A

Zweite Serie von maximalen Stromverbrauchswerten, die nach vier Jahren, von der Verabschiedung an gerechnet, gelten.

Vorschaltgerätkategorie	Lampenleistung		Höchstzulässiger Stromverbrauch
	50 Hz	HF	
1	15 W	13,5 W	≤ 23 W
	18 W	16 W	≤ 26 W
	30 W	24 W	≤ 38 W
	36 W	32 W	≤ 43 W
	38 W	32 W	≤ 45 W
	58 W	50 W	≤ 67 W
	70 W	60 W	≤ 80 W
2	18 W	16 W	≤ 26 W
	24 W	22 W	≤ 32 W
	36 W	32 W	≤ 43 W
3	18 W	16 W	≤ 26 W
	24 W	22 W	≤ 32 W
	36 W	32 W	≤ 43 W
4	10 W	9,5 W	≤ 16 W
	13 W	12,5 W	≤ 19 W
	18 W	16,5 W	≤ 26 W
	26 W	24 W	≤ 34 W
5	18 W	16 W	≤ 26 W
	26 W	24 W	≤ 34 W
6	10 W	9 W	≤ 16 W
	16 W	14 W	≤ 23 W
	21 W	19 W	≤ 29 W
	28 W	25 W	≤ 36 W
	38 W	34 W	≤ 45 W
		55 W	

ANHANG II

Konformitätsbewertungsverfahren (Modul A)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, nach dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger bevollmächtigter Vertreter in Erfüllung der Verpflichtungen nach Nummer 2 sicherstellt und erklärt, daß das betreffende Vorschaltgerät den für es geltenden Anforderungen der Richtlinie genügt. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, nach dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger bevollmächtigter Vertreter in Erfüllung der Verpflichtungen nach Nummer 2 sicherstellt und erklärt, daß das betreffende Vorschaltgerät den für es geltenden Anforderungen der Richtlinie genügt.
2. Der Hersteller erstellt die unter Punkt 3 beschriebenen technischen Unterlagen; er oder sein in der Gemeinschaft ansässiger bevollmächtigter Vertreter halten sie mindestens drei Jahre lang, vom Herstellungsdatum des letzten Geräts an gerechnet, zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden bereit.

Sind weder der Hersteller noch sein bevollmächtigter Vertreter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Vorschaltgeräts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Vorschaltgeräts mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maße informieren über Konstruktion, Fertigung und Funktionsweise des Vorschaltgeräts und zu diesem Zweck folgendes enthalten:
 - i) Namen und Anschrift des Herstellers;
 - ii) Eine allgemeine Beschreibung des Modells, die für dessen eindeutige Identifizierung ausreicht;
 - iii) Unterlagen, einschließlich der zugehörigen Konstruktionszeichnungen, aus denen Konstruktion und Kenndaten des jeweiligen Modells ersichtlich sind, insbesondere der Bauelemente, die den Energieverbrauch wesentlich beeinflussen;
 - iv) Gebrauchsanleitung, falls vorhanden;
 - v) Die Ergebnisse der gemäß Punkt 5 durchgeführten Energieverbrauchsmessungen;
 - vi) Angaben zur Konformität der Meßwerte mit den in Anhang I festgelegten Energieverbrauchsanforderungen.
4. Technische Unterlagen, die zur Einhaltung anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften erstellt wurden, können verwendet werden, sofern die in diesem Anhang festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
5. Den Vorschaltgeräteherstellern obliegt es, den Stromverbrauch jedes unter diese Richtlinie fallenden Vorschaltgeräts gemäß dem in der Europäischen Norm EN 50294 festgelegten Verfahren einzustellen und die Konformität des Geräts mit den Anforderungen in Artikel 2 zu gewährleisten.
6. Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der Konformitätserklärung auf.
7. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Herstellungsverfahren die Übereinstimmung der Vorschaltgeräte mit den in Punkt 2 genannten technischen Unterlagen und den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.

ANHANG III

CE-Konformitätskennzeichnung

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:

Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.
